

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1930

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. Juni 1930.

G.-Nr. I. 2624.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai 1930 den
ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Kiel

D. Heinrich Rendtorff

in Gemäßheit des § 52 Absatz 1 der Kirchenverfassung zum

Landesbischof

gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen und wird sein
Amt am 1. Oktober 1930 antreten.

Schwerin, den 4. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

Inhalt:**I. Bekanntmachungen:**

- 142) Kirchengesetz über Zahlung eines Staatszuschusses zur Besoldung der Geistlichen;
 143) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930;
 144) Kirchengesetz betr. Besoldung der Organisten und Rüstler in den Land- und Fleckengemeinden;
 145) Aufruf der Landessynode an die Geistlichen;
 146) Aufruf der Landessynode an die Kirchengemeinderäte;
 147) Weiterbenutzung des alten Gesangbuchs;
 148) Bestellung von Gesangbüchern;
 149) Umpfarrung von Neuhof (Amt Rostock);
 150) bis 152) Geschenke;
 153) bis 155) Bücher.

II. Personalien: 156) bis 158).

142) G.-Nr. I. 2847.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über Zahlung eines Staatszuschusses zu der Besoldung der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 16. Juni 1930.

§ 1.

Der anliegende Vertrag zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes, vertreten durch den Oberkirchenrat und Synodalausschuß, über die Zahlung eines Staatszuschusses zu der Besoldung der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche, wird hiermit als Kirchengesetz beschlossen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
 Schwerin, den 16. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

Vertrag

zwischen dem Freistaat Mecklenburg-Schwerin, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und den evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes, vertreten durch den Oberkirchenrat und den Synodalausschuß, über die Zahlung eines Staatszuschusses zu der Besoldung der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 1.

Der Freistaat Mecklenburg-Schwerin (im folgenden Staat genannt) verpflichtet sich zur Abgeltung aller der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklen-

burg=Schwerin (im folgenden Landeskirche genannt) und den evangelisch=lutherischen Einzelkirchen des Landes gegen den Staat auf Grund der Verordnung vom 29. Dezember 1911 (Reg.-Bl. 1912, S. 13) zustehenden Ansprüche,

1. alle Verpflichtungen, die der Landeskirche nach dem Vertrage obliegen, der zwischen ihr und dem Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin=Dahlem unter dem 3. Dezember 1926 über die Zahlung eines Darlehns von 650 000 Goldmark abgeschlossen ist (im folgenden Darlehnsvertrag genannt), mit Wirkung vom 1. Januar 1930 nach den Bestimmungen der §§ 2—5 dieses Vertrages zu erfüllen,
2. an die Landeskirche vom 1. April 1930 ab jährlich den Betrag von 170 000 (einhundertsiebzigtausend) Goldmark (eine Goldmark gleich $\frac{1}{2790}$ kg Feingold), zahlbar im voraus in vierteljährlichen Teilbeträgen, zu entrichten.

§ 2.

1. Der Landeskirche fallen alle diejenigen Leistungen aus dem Darlehnsvertrage endgültig zur Last, die nach ihm bis zum 31. Dezember 1929 einschließlich zu erfüllen sind, jedoch erstattet ihr der Staat auf die am 31. Dezember 1929 fälligen Beträge 8125 (achttausendeinhundertfünfundzwanzig) Reichsmark.
2. Alle nach dem 31. Dezember 1929 nach dem Darlehnsvertrage fälligen Verpflichtungen hat der Staat zu erfüllen.

§ 3.

Die Landeskirche ist verpflichtet,

1. die ihr aus dem Darlehnsvertrage zustehenden Rechte nur mit Zustimmung und auf Verlangen des Staates geltend zu machen,
2. in ihrem jährlichen Voranschlag in Rücksicht auf die Bestimmung unter 6 d des über das Darlehn ausgestellten Schuldscheins vom 3. Dezember 1926 ausreichende Mittel für die pünktliche Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen vorzusehen.

§ 4.

Wird auf Grund der Bestimmung unter 6 e des über das Darlehn ausgestellten Schuldscheins vom 3. Dezember 1926 die sofortige Rückzahlung des Darlehns von dem Darlehnsgeber beansprucht, so liegt die Rückzahlung der Kirche allein ob. Die Verpflichtungen und Rechte des Staates bleiben in dem Umfang bestehen, wie sie ohne Ausübung der fristlosen Rückforderung gegeben wären.

§ 5.

Der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche erwirbt durch diesen Vertrag nicht das Recht, die Befriedigung aus dem Darlehnsvertrage vom Staat zu fordern.

§ 6.

Der Landeskirche verbleiben die ihr bereits zur Besoldung ihrer Geistlichen vom Staate gezahlten Beträge. Auch ist der ihr für das Haushaltsjahr 1929/30 vom Staate gewährte Betrag von 40 000 (vierzigtausend) Reichsmark voll zur Auszahlung zu bringen.

§ 7.

Dieser Vertrag wird wirksam, sobald er sowohl als Staats- wie als Kirchengesetz beschlossen ist, und sobald diese Gesetze in Kraft getreten sind. Die Vertretungsbefugnis des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses wird für diesen Vertrag auch auf die Einzelkirchen des Landes erstreckt.

Schwerin, den 2. Mai 1930.

Für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin.

(L. S.)

gez. Schlesinger.

Für die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin
und die evangelisch-lutherischen Einzelkirchen des Landes.

Der Oberkirchenrat.

Der Synodalausschuß.

(L. S.)

gez. Lemcke.

gez. Schmalz.

143) G.-Nr. I. 2833.

Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1930.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 14. Juni 1930,

betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche
von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1930.

§ 1.

Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1930 werden festgesetzt, wie folgt:

1. im ordentlichen Haushaltsplan:

Einnahme	2 201 300 <i>RM</i>
Ausgabe	2 262 100 <i>RM</i>
Fehlbetrag	60 800 <i>RM</i>

2. im außerordentlichen Haushaltsplan:

Einnahme	22 000 <i>RM</i>
Ausgabe	22 000 <i>RM</i>

§ 2.

Mit Geltung für das Rechnungsjahr 1930 (1. April 1930 bis 31. März 1931) wird das Diensteinkommengesetz vom 22. Juni 1926 durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

Für das Dienst Einkommen der Pröpste und Pastoren verbleibt es im übrigen bei den Bestimmungen des Dienst einkommengesetzes vom 22. Juni 1926 (Kirchl. Amtsblatt 1926, Nr. 13).

Es erhalten jedoch für das Rechnungsjahr 1930 die Pröpste und Pastoren aus der Landeskirchenkasse einen Zuschuß, welcher 50 % der Erhöhung der staatlichen Besoldungsordnung in Mecklenburg-Schwerin für die Gruppe A 2 b, Stufe 1—11, gleichkommt.

Es erhalten weiter:

1. die Hilfsprediger die Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b,
2. die Vikare die Bezüge der Gehaltsgruppe A 4 b und, falls sie eine Landpfarre selbständig verwalten und einen eigenen Hausstand führen, die Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b 1,
zu 1 und 2 jedoch nach Abzug der vorgenannten 50 %,
3. die Pröpste einen Voraus von 300 M. (§ 6 des Dienstverdienstgesetzes.)
Die Dienstwohnung wird im Rechnungsjahr 1930 mit dem vollen Wohnungsgeldzuschuß angerechnet.

§ 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 82 800 M im Wege der kurzfristigen Anleihe zu beschaffen.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1931 nicht vor dem 1. April 1931 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1930 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 14. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

144) G.-Nr. I. 2887.

Befoldung der Organisten und Rükster in den Land- und Fleckengemeinden.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1930 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 19. Juni 1930,

betr. Befoldung der Organisten und Rükster in den Land- und Fleckengemeinden.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen betreffen die Befoldung der kirchlichen Angestellten in denjenigen Land- und Fleckengemeinden, in denen bis zum 30. September 1929 organisch verbundene Rüksterschulstellen bestanden.

§ 2.

Die Befoldung der Organisten erfolgt in Gemäßheit der von der Landessynode am 23. April 1929 beschlossenen und im Kirchlichen Amtsblatt 1929, Nr. 12, veröffentlichten Richtlinien aus den Zinsen des vom Oberkirchenrat verwalteten Ablösungsfonds.

§ 3.

Die Besoldung der Küster ist in erster Linie aus dem vorhandenen Pfründengut zu bestreiten, über das der Kirchengemeinderat Rechnung zu legen hat.

Soweit die Pfründe nicht ausreicht und auch der Kirchengemeinderat aus seinen Mitteln Zuschüsse nicht zu geben vermag, kann auf Antrag ein Zuschuß aus dem Ablösungsfonds gegeben werden.

§ 4.

Die Festsetzung der für die Küsterdienste zu gewährenden Besoldung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 5.

Die Überschüsse des Pfründenguts, welche nach Besoldung des Küsters sowie nach etwaiger Zuweisung einzelner Naturalhebungen an den Organisten, auf dessen Gehalt sie angerechnet werden, übrig bleiben, sind an den Ablösungsfonds abzuführen.

§ 6.

Eine Abänderung dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 19. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

145) G.-Nr. I. 2833.

Aufruf der Landes Synode.

Die zweite ordentliche Landes Synode hat in der Sitzung vom 27. Mai 1930 den Beschluß gefaßt, daß der in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. März 1928, Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 von 1928, veröffentlichte **Aufruf der Landes Synode** allen Inhalts für das Rechnungsjahr 1930 (1. April 1930 bis zum 31. März 1931) von Bestand bleibt.

Schwerin, den 28. Mai 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

146) G.-Nr. I. 2711.

An die Kirchengemeinderäte der Landeskirche.

Unter der augenblicklichen wirtschaftlichen Notlage leidet auch die mecklenburgische Landeskirche. Ihre Einnahmen haben durch den katastrophalen Rückgang der Preise landwirtschaftlicher Produkte und die dadurch erheblich herabgesetzten Einkünfte der Pfründen sowie durch den ebenfalls durch die allgemeine Notlage bedingten Rückgang der Steuereinkünfte eine so wesentliche Einbuße erlitten, daß es trotz des der Kirche vom Ministerium und Landtag bewilligten Staatszuschusses immer noch nicht möglich gewesen ist, die Pastoren und kirchlichen Beamten den entsprechenden Staatsbeamten gehaltlich gleichzustellen.

Die Landes Synode richtet daher an die Kirchengemeinden des Landes die

dringende Bitte, nun auch ihrerseits diese Notlage dadurch mittragen zu helfen, daß die Kirchengemeinderäte auf die ihnen gesetzlich zustehenden Anteile an der Kirchensteuer ganz oder doch zum Teil verzichten. Die Landessynode weiß, daß ein solcher Verzicht in vielen Fällen nur möglich sein wird, wenn die Kirchengemeinden selbst Ausgaben übernehmen, die bisher aus den Kirchensteueranteilen bestritten sind. Sie glaubt ihnen aber dieses Opfer zumuten zu können, nachdem auch die Landeskirche auf die Erfüllung mancher Wünsche hat verzichten müssen. Nur wenn die Kirchengemeinden sich willig zeigen, dieses Opfer zu bringen, wird es möglich sein, ihnen den gesetzlichen Anspruch auf $\frac{1}{10}$ der Kirchensteuereingänge auch in Zukunft zu erhalten.

Schwerin, den 23. Mai 1930.

Die Landessynode.

Der vorstehende Aufruf der Landessynode wird hierdurch bekanntgegeben mit dem Ersuchen an die Herren Pastoren, ihn zur Kenntnis der Kirchengemeinderäte zu bringen.

Schwerin, den 4. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

147) G.-Nr. I. 2878.

Weiterbenutzung des alten Gesangbuches in den Gottesdiensten.

Als äußersten Termin für die Benutzung unseres alten Gesangbuches in den Gemeinden hat die Synode Ostern 1933 festgesetzt, jedoch dem Kirchengemeinderat freigelassen, mit Vorbehalt der Beschwerde für die Beteiligten schon von einem früheren Termin ab die ausschließliche Benutzung des neuen Gesangbuches in der Gemeinde anzuordnen.

Schwerin, den 17. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

148) G.-Nr. I. 2835.

Bestellung von Gesangbüchern als Kirchengemalere.

Denjenigen Gemeinden, die in der Lage sind, für Beschaffung von Gesangbüchern zum Auslegen in der Kirche etwas höhere Aufwendungen zu machen, als sie die Beschaffung des billigsten Einbandes A 1 erfordert, wird die Bestellung des besonders hergestellten Einbandes Nr. 2b dringend empfohlen. Die Einbanddecke dieses lediglich zum Auslegen in den Kirchen bestimmten Gesangbuches ist aus dunkelrotem Kunstleder gefertigt und bietet in dieser besonderen Färbung einen Schutz gegen ein unbefugtes Mitnehmen. Das Kunstleder hat weiter den großen Vorteil, daß es abwaschbar und den Witterungseinflüssen weniger ausgesetzt ist als das Buch A 1 in schwarzem Leinen. Der Ladenpreis des Buches beträgt 3,50 M., der Nettopreis bei direktem Bezug durch kirchliche Stellen oder durch Vermittlung der Bibelgesellschaft 2,80 M. Der Aufdruck

eines Eigentumsvermerks („Eigentum der Kirche zu N.“) kann bei der Bestellung mit aufgegeben werden. Der Preisaufschlag für einen solchen Vermerk beträgt, je nach Ausführung in Blind- oder Goldprägung (auf der Rückseite des Buches), und je nach der Höhe der Auflage 5—30 Rpfg. pro Buch.

Schwerin, den 14. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

149) G.-Nr. I. 2759.

Umpfarrung.

Die Ortschaft Neuhof bei Parkentin, Amt Rostock, ist aus der Parochie Hanstorf ausgeschieden und mit der Parochie Parkentin vereinigt.

Schwerin, den 7. Juni 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

150) G.-Nr. III. 3191.

Geschenke.

Der Kirche zu Kladrup ist aus Anlaß einer Hochzeit ein Altarteppich geschenkt worden.

Schwerin, den 6. Juni 1930.

151) G.-Nr. II. 2256.

Der Kirche zu Toitenwinkel wurde eine wertvolle selbstgearbeitete Altardecke von Fräulein Grete Brandt in Toitenwinkel geschenkt.

Schwerin, den 7. Juni 1930.

152) G.-Nr. III. 3273.

Der Kirche zu Rastorf wurden von einem Gemeindeglied, das nicht genannt sein will, zwei neue Nummertafeln geschenkt.

Schwerin, den 11. Juni 1930.

153) G.-Nr. I. 2889.

Bücher.

Im Dienste des Herrn. Blätter aus der Arbeit des † D. Dr. Heinrich Behm, Landesbischof. Unter Mitwirkung von Oberkirchenrat Sieden herausgegeben von Professor D. Johannes Behm. Umfang etwa 210 Seiten Großoktav. Subskriptionspreis geh. 4,50 M, gebunden 5,50 M. Vorausbestellungen sind an die Verlagsbuchhandlung Friedrich Bahn in Schwerin, Postschloßfach 75, einzusenden. Der Zeitpunkt, bis zu dem Vorausbestellungen zu dem genannten ermäßigten Preise entgegengenommen werden, ist bis zum 15. Juli d. J. verlängert worden. Der spätere Preis wird geheftet etwa 7,50 M und gebunden 9,50 M betragen.

In dem Buche wird nach einer einleitenden Würdigung der Tätigkeit des heimgegangenen ersten Landesbischofs der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche eine Reihe von Ansprachen, Predigten und Vorträgen, die D. Heinrich Behm in den acht Jahren seiner Tätigkeit als Landesbischof gehalten hat, meist nach den aufgefundenen Manuskripten, veröffentlicht. Unter den Vorträgen befindet sich auch der für die Augustana-Feier des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes in Augsburg am 25. Juni d. J. bestimmte „Die Botschaft der deutschen Reformation“.

Die Herren Pastoren werden empfehlend auf dieses Buch aufmerksam gemacht und gebeten, auf die beabsichtigte Herausgabe der Predigten, Reden und Vorträge des Herrn Landesbischofs Behm bei gegebener Gelegenheit, vor allem auch in den Sitzungen der Kirchgemeinderäte, hinzuweisen. Ausführliche Prospekte können in der erforderlichen Anzahl vom Verlage Friedrich Bahn in Schwerin angefordert werden. Da der Subskriptionspreis nur bis zum 15. Juli gilt, so dürfte es sich empfehlen, Bestellungen möglichst bald zu sammeln und an den genannten Verlag weiterzugeben. Das Buch wird voraussichtlich im Juli d. J. erscheinen. Da der Subskriptionspreis ein ganz wesentlich geringerer ist als der spätere Preis, so dürfen die Kirchenältesten erwarten, daß sie auf diese Möglichkeit, das Buch zu einem ermäßigten Preise zu erwerben, aufmerksam gemacht werden.

Soweit es bei dem beschränkten Raum, der mit Rücksicht auf die Preisgestaltung zur Verfügung stand, möglich war, ist die Auswahl so erfolgt, daß alle Seiten der bischöflichen Tätigkeit berücksichtigt worden sind, die seelsorgerliche und die theologische, der Dienst an den Gemeinden und an den Pastoren, die Mitarbeit auf den Gebieten der Inneren und der Äußerer Mission, der Öffentlichkeitsarbeit durch Wort und Schrift, die Leitung der heimatischen Kirche und die Mitwirkung an den gemeinsamen Aufgaben der lutherischen Kirchen und des deutschen Protestantismus überhaupt. Das Buch wird daher sowohl Theologen wie auch kirchlich interessierten Laien etwas zu sagen haben. Es ist zu wünschen, daß dies letzte Wort des heimgegangenen Landesbischofs möglichst weithin in unserer Landeskirche gehört wird. Es darf erwartet werden, daß die Herren Pastoren sich für diesen Dienst zur Verfügung stellen. Die Zahl der bisher eingegangenen Bestellungen bleibt hinter der erwarteten weit zurück, so daß eine weitere Bekanntmachung erfolgen muß, wenn der Zweck dieser Veröffentlichung erreicht werden soll.

Schwerin, den 16. Juni 1930.

154) G.-Nr. I. 2777.

Ernst Röttgers Verlag (Inh. Berliner Stadtmision), Berlin SW. 61, Johanniterstraße 4/5, schreibt hierher, daß dort in 23. Auflage das „Reisehandbuch für die christliche Familie“ (232 Seiten, Ganzleinen, Preis 2,50 M) erschienen ist. Der Verlag bemerkt weiter, daß es eine besondere Eigenart dieses Reisehandbuches ist, bei jeder Orts- bzw. Unterkunftsbeschreibung ausdrücklich anzugeben, ob sich in dem Ort bzw. im Nachbarort eine evangelische Gottesdienstsätte befindet, oder ob in der Gaststätte selbst regelmäßig Andachten abgehalten werden. Das Verzeichnis über die Gaststätten (christliche Hospize,

evangelische Heime und Pensionen) ist in den vielen Jahren des Bestehens des Reisehandbuchs immer wieder auf seine Zuverlässigkeit hinsichtlich der Wahrung der evangelischen Belange geprüft und mit Unterstützung der Benutzer des Reisehandbuchs gesichtet und ergänzt worden.

Schwerin, den 10. Juni 1930.

155) G.-Nr. I. 2582.

Die Evangelien-Kollekten des Veit Dietrich. Herausgegeben von Otto Diez. Umfang 7 Bogen Großoktav, kartoniert etwa 4,50 M., schwarz Leinen etwa 6,50 M. Das Buch erscheint noch im Mai 1930 als erster Band einer Reihe: **Gebete der Väter.** Eine Auswahl aus dem Gebetschatz der Kirche, für die Gegenwart herausgegeben von Otto Diez, Nürnberg, und Georg Helbig, Gera. Will das erste Heft auch zunächst am Altar gebraucht werden — es enthält für jeden Sonn- und Festtag mindestens ein Kollektengebet (insgesamt 88 Texte) mit beigelegten Schriftstellen —, so wird es auch da, wo sich eine Hausgemeinde täglich ums Wort sammelt oder wo ein Bibelleser sich in der einen heiligen Kirche stehen weiß, mit den kurzen, schlichten „Wir-Gebeten“ von gesammelter Kraft aus dem Evangelium als „Hilfe des Geistes“ dankbar verwendet werden. Der Bezug der Hefte kann einzeln erfolgen. Besonderen Interessenten wird durch Subskription die Möglichkeit geboten, die ganze erste Reihe von etwa sechs Heften zu einem Vorzugspreis zu erwerben, der jeweils etwa 20 % unter dem regulären Verkaufspreis der Einzelhefte liegen soll. H. G. Wallmann, Verlag (A. Wallmann), Leipzig C 1.

Schwerin, den 11. Juni 1930.

II. Personalien.

156) G.-Nr. I. 2753.

Der Pastor Lemcke in Rostock tritt auf seinen Antrag am 1. Oktober 1930 in den Ruhestand.

Schwerin, den 7. Juni 1930.

157) G.-Nr. III. 3166.

Der Propst Meyer in Levin tritt auf seinen Antrag am 1. November 1930 in den Ruhestand. Meldeschluß für Bewerbungen um die Pfarre Levin bis zum 1. September 1930.

Schwerin, den 6. Juni 1930.

158) G.-Nr. III. 3167.

Der Pastor Köhler in Kladrup tritt auf seinen Antrag am 15. November 1930 in den Ruhestand. Meldeschluß für Bewerbungen um die Pfarre Kladrup bis zum 15. September 1930.

Schwerin, den 6. Juni 1930.

Oberkirchenrat

Anlage

Ordentlicher Haushaltsplan

für

das Rechnungsjahr 1930



Rap.	E i n n a h m e	Haushaltsplan 1930 <i>RM</i>
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—
II	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungsgebühr von 5 v. H. für die durch die Finanzämter eingezogenen Beträge	1 850 000
III	Aus der Pfründenabgabe	20 000
IV	Aus Gebühren	7 000
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw.	18 000
VI	Aus Anleihen	—
VII	Zurückgezahlte Kapitalien und Darlehen	10 000
VIII	a) Staatszuschuß	170 000
	b) Erstattung des Staates auf Verzinsung und Abtrag der Auslandsanleihe	63 700
IX	Insgeheim und Außerordentlich sowie zur Abrundung . . .	62 600
	Gesamteinnahme:	2 201 300

Rap.	A u s g a b e	Haus- haltsplan 1930 <i>RM</i>
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	10 300
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	141 000
III	Landessuperintendenten	44 300
IV	Kirchensekretäre (¹ / ₆ der Gruppe 2a Höchsthufe, Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß)	1 800
V	Pröpste (36)	
	a) Funktionszulage je 300 <i>RM</i> = 10 800 <i>RM</i> b) Portokosten = <u>800 <i>RM</i></u>	11 600
VI	Prüfungsbehörden in Schwerin und Malchin	3 800
VII	Predigerseminar	10 300
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission	113 300
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landes- kirchenmusikdirektor	5 800
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	958 800
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare . .	7 800
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kan- toren, Organisten und sonstiger Kirchendiener	49 100
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Äraren, Gemeindepflegern usw.	10 000
XIV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen .	300
	Seite	1 368 200

Rap.	A u s g a b e	Haushaltsplan 1930 RM
	Übertrag	1 368 200
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenenversorgung	152 500
XVI	Für Ruhegehälter	270 000
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	—
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	18 400
XVIII	Zur Förderung der theologischen Wissenschaft	1 200
XIX	Beiträge	12 000
XX	Kosten der Revision der Rechnungen	500
XXI	Kosten der Kirchengerichte	500
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	67 600
XXIII	Verzinsung und Abtrag von Anleihen	100 000
XXIV	Überweisung von 10 % Kirchensteuern für 1930 an die Kirchengemeinden	135 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Kirchen- steuerämter	57 500
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	1 200
XXVII	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres	60 800
XXVIII	Insgesamt und zur Abrundung	16 700
	Gesamtausgabe:	2 262 100

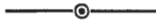
A b s c h l u ß	Haus- haltsplan 1930 <i>RM</i>
Gesamteinnahme	2 201 300
Gesamtausgabe	2 262 100
	<hr/>
	Fehlbetrag:
	<hr/> 60 800 <hr/>

Oberkirchenrat

Außerordentlicher Haushaltsplan

für

das Rechnungsjahr 1930



Rap.		Haus- haltzplan 1930 <i>RM</i>
	Einnahme	
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—
II	Auß Anleihen	22 000
	Gesamteinnahme:	22 000
	Ausgabe	
I	Vorschuß für die Domökonomie Schwerin	20 000
II	Sonstige Aufwendungen für Bauten.	2 000
	Gesamtausgabe:	22 000
	Abschluß	
	Einnahme	22 000
	Ausgabe.	22 000